

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1972

Nummer 41

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|----------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1001           | 30. 5. 1972 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit von § 101 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) mit dem Grundgesetz und sonstigem Bundesrecht . . . . . | 244   |
| 230            | 1. 8. 1972  | <b>Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsgesetzes</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                         | 244   |
| 34             | 1. 8. 1972  | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher . . . . .                                                                                                                                               | 248   |
|                | 1. 8. 1972  | Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                     | 248   |

1001

**Entscheidung**

**des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit von § 101 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) mit dem Grundgesetz und sonstigem Bundesrecht**

Vom 30. Mai 1972

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1972 — 2 BvL 41/71 — in dem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 101 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) — Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Amtsgerichts Bielefeld vom 13. August 1971 — wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 101 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 96) ist mit dem Grundgesetz und sonstigem Bundesrecht vereinbar.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1972

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung  
Dr. Niemeier

— GV. NW. 1972 S. 244.

230

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Landesplanungsgesetzes**

Vom 1. August 1972

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 141) wird nachstehend der Wortlaut des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) in der vom 1. Juli 1972 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 141) ergibt.

Düsseldorf, den 1. August 1972

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

**Landesplanungsgesetz  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 1. August 1972**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Aufgabe und Organisation der Landesplanung**

- § 1 Allgemeine Aufgabe der Landesplanung
- § 2 Landesplanungsbehörde
- § 3 Bezirksplanungsbehörden
- § 4 Planungsaufsicht im Kreis
- § 5 Landesplanungsgemeinschaften
- § 6 Aufgaben der Landesplanungsgemeinschaften
- § 7 Aufsicht
- § 8 Genehmigung der Haushaltspläne

**II. Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

- § 9 Darstellung der Grundsätze und Ziele
- § 10 Landesentwicklungsprogramm
- § 11 Landesentwicklungspläne
- § 12 Gebietsentwicklungspläne
- § 13 Aufstellung
- § 14 Befugnisse der Landesplanungsbehörde
- § 15 Anpassung der Bauleitpläne
- § 16 Anpassungspflicht der Gemeinden
- § 17 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- § 18 Zurückstellung von Baugesuchen
- § 19 Bekanntmachung

**III. Besondere Regelungen**

- § 20 Unterrichtung des Landtags
- § 21 Entschädigung
- § 22 Ersatzleistung und Entschädigung an die Gemeinden
- § 23 Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht
- § 24 Auskunftspflicht
- § 25 Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- § 26 Sondervorschriften für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

**IV. Schlußvorschrift**

- § 27 Inkrafttreten

**Abschnitt I**

**Aufgabe und Organisation der Landesplanung**

**§ 1**

**Allgemeine Aufgabe der Landesplanung**

(1) Aufgabe der Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung.

(2) Die Landesplanung soll die Landesentwicklung in der Weise beeinflussen, daß unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.

(3) Die Landesplanung ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung.

**§ 2**

**Landesplanungsbehörde**

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde) hat

- a) das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erarbeiten;
- b) darauf hinzuwirken, daß bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden;
- c) auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können, hinzuwirken;
- d) bei Meinungsverschiedenheiten unter den Landesplanungsgemeinschaften sowie zwischen den Landespla-

nungsgemeinschaften und den von ihnen zu beteiligenden Stellen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zu entscheiden.

### § 3

#### Bezirksplanungsbehörden

(1) Höhere Landesbehörden für die Landesplanung (Bezirksplanungsbehörden) sind die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr.

(2) Die Bezirksplanungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen und bei solchen Planungen und Vorhaben, die für die räumliche Gestaltung des Planungsbezirks von Bedeutung sind, beachtet werden.

### § 4

#### Planungsaufsicht im Kreis

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen, bei Planungen und Vorhaben im Kreis beachtet werden.

### § 5

#### Landesplanungsgemeinschaften

(1) Im Lande bestehen die Landesplanungsgemeinschaften Rheinland, Westfalen und Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Für die Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gilt das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesplanungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften sind, soweit sich die Gebiete oder Bezirke wenigstens teilweise mit ihrem Gebiet decken,

- a) die Landschaftsverbände,
- b) die kreisfreien Städte, die Kreise und die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern,
- c) die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr.

Die Landesregierung kann den Kreis der Mitglieder durch die Bestimmung von weiteren Landesbehörden und von solchen Bundesbehörden, die der Bund als Mitglieder vorschlägt, erweitern; die Bestimmung wird durch Rechtsverordnung getroffen.

(4) Als freiwillige Mitglieder können auf ihren Antrag in die Landesplanungsgemeinschaften insbesondere aufgenommen werden:

- a) Landwirtschaftskammern,
- b) Industrie- und Handelskammern,
- c) Handwerkskammern,
- d) die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,
- e) Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände,
- f) gemeinnützige Siedlungsgesellschaften und Heimstättengesellschaften,
- g) Unternehmen und Verbände des Wohnungswesens, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Industrie, des Bergbaus, des Verkehrs, der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft,
- h) Organisationen der Landschafts- und Heimatpflege,
- i) wissenschaftliche Einrichtungen.

(5) Organe der Landesplanungsgemeinschaften sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungs- und Planungsausschuß,
- c) der Landesplaner.

(6) Die Landesplanungsgemeinschaften können Sonderplanungsausschüsse für räumlich begrenzte Planungsaufgaben bilden und ihnen bestimmte Befugnisse des Verwaltungs- und Planungsausschusses übertragen.

(7) Die Landesplanungsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben. Der Beitrag der Bundes- und Landesbehörden wird durch den Landeszuschuß abgegolten.

(8) Die Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen richten am Sitz der Bezirksregierungen Bezirksplanungsstellen ein. Bei den Bezirksplanungsstellen sind Bezirksplanungsbeiräte zu bilden. Die Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk nimmt zugleich die Aufgaben einer Bezirksplanungsstelle wahr.

(9) Die Rechtsverhältnisse der Landesplanungsgemeinschaften werden, soweit durch Gesetz und Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, durch Satzungen und Beitragsordnungen geregelt, die der Genehmigung der Landesplanungsbehörde bedürfen.

(10) In den Satzungen der Landesplanungsgemeinschaften ist sicherzustellen, daß auch die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie nicht unter Absatz 3 Buchstabe b bereits berücksichtigt sind, in den Verwaltungs- und Planungsausschüssen, den Bezirksplanungsbeiräten und den Sonderplanungsausschüssen angemessen vertreten sind.

### § 6

#### Aufgaben der Landesplanungsgemeinschaften

Die Landesplanungsgemeinschaften haben die Aufgabe,

- a) nach den übergeordneten Gesichtspunkten für die Raumordnung des Landes die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Gestaltung ihres Planungsgebietes in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden und Stellen zu entwickeln,
- b) die Landesplanungsbehörde zu beraten,
- c) durch Beratung ihrer Mitglieder darauf hinzuwirken, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

### § 7

#### Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Landesplanungsgemeinschaften übt die Landesplanungsbehörde aus.

(2) Die Landesplanungsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Landesplanungsgemeinschaften unterrichten. Sie kann insbesondere zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen der Verwaltungs- und Planungsausschüsse und der Sonderplanungsausschüsse Beauftragte entsenden.

(3) Die Aufsicht der Landesplanungsbehörde erstreckt sich darauf, daß die Landesplanungsgemeinschaften im Einklang mit den Gesetzen und ihren Satzungen handeln. Im übrigen gelten für die Aufsicht der Landesplanungsbehörde die §§ 109 und 110 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

### § 8

#### Genehmigung der Haushaltspläne

Die Haushaltspläne der Landesplanungsgemeinschaften sind der Landesplanungsbehörde vorzulegen. Erhebt diese binnen einem Monat keine Einwendungen, so gelten sie als genehmigt.

### Abschnitt II

#### Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

### § 9

#### Darstellung der Grundsätze und Ziele

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in Landesentwicklungsplänen und in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt.

**§ 10****Landesentwicklungsprogramm**

Das Landesentwicklungsprogramm wird als Gesetz beschlossen. Es enthält Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der raumwirksamen Investitionen.

**§ 11****Landesentwicklungspläne**

(1) Die Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

(2) Die Landesplanungsbehörde erarbeitet unter Beteiligung der Landesplanungsgemeinschaften die Landesentwicklungspläne. Nach Durchführung des Erarbeitungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag zu. Die Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern aufgestellt.

(3) Die Landesentwicklungspläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(4) Die Landesentwicklungspläne können in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens nach zehn Jahren erneut aufgestellt werden.

(5) Die Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

**§ 12****Gebietsentwicklungspläne**

(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Gebietes der Landesplanungsgemeinschaften und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

(2) Die Gebietsentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen.

(3) Die Gebietsentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern.

**§ 13****Aufstellung**

(1) Der Gebietsentwicklungsplan wird von der Landesplanungsgemeinschaft unter Mitwirkung aller beteiligten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände erarbeitet. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben.

(2) Der Gebietsentwicklungsplan wird alsdann von der Landesplanungsgemeinschaft aufgestellt und der Landesplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über ihn Einigkeit erzielt ist oder welche abweichenden Meinungen bestehen.

(3) Der Gebietsentwicklungsplan kann in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Die Landesplanungsbehörde kann räumliche und sachliche Teile eines aufgestellten Gebietsentwicklungsplanes vorseitig genehmigen.

(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; er soll spätestens zehn Jahre nach seiner Genehmigung erneut aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

(5) Mit der Bekanntgabe der Genehmigung wird der Gebietsentwicklungsplan eine Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

**§ 14****Befugnisse der Landesplanungsbehörde**

(1) Die Landesplanungsbehörde kann die Landesplanungsgemeinschaft anweisen, einen Gebietsentwicklungsplan für bestimmte räumliche oder sachliche Teilabschnitte innerhalb einer angemessenen Frist aufzustellen oder zu ändern und zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Hat die Landesplanungsbehörde die Genehmigung eines Gebietsentwicklungsplanes mit der Begründung abgelehnt, daß er dem Landesentwicklungsprogramm oder einem Landesentwicklungsplan widerspreche, so ist sie befugt, bei der erneuten Vorlage einen solchen Plan im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zum Zwecke der Anpassung zu ändern und in der geänderten Form zu genehmigen.

**§ 15****Anpassung der Bauleitpläne**

(1) Die Gemeinden sollen sich bei der Bauleitplanung nach dem Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen und den Gebietsentwicklungsplänen richten.

(2) Um die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsicht bei der Bezirksplanungsstelle anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(3) Äußert sich die Bezirksplanungsstelle nicht innerhalb eines Monats auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(4) Wenn die Bezirksplanungsstelle es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt in einem wiederholten Erörterungstermin ein Einvernehmen über den Entwurf des Bauleitplanes nicht zustande, so befindet die Landesplanungsgemeinschaft über die nicht ausgeräumten Bedenken. Sie kann die Feststellung treffen, daß der Entwurf des Bauleitplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepaßt sei; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.

(5) Trifft die Landesplanungsgemeinschaft eine solche Feststellung, so hat sie der Landesplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten. Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

(6) Die Landesplanungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern über die von der Landesplanungsgemeinschaft getroffene Feststellung, indem sie die Feststellung bestätigt oder aufhebt. Sie teilt ihre Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde mit, die über die Genehmigung des Bauleitplanes zu entscheiden hat.

(7) Ist die Bezirksplanungsstelle bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nicht.

**§ 16****Anpassungspflicht der Gemeinden**

Die Landesregierung kann verlangen, daß die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen.

**§ 17****Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen**

(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von Behörden oder sonstigen Planungsträgern im Sinne des § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306)

beabsichtigt sind, für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder ihre bereits eingeleitete Aufstellung, Änderung oder Ergänzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

(2) Die Untersagung kann verlängert werden. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Untersagung wird nach Anhörung des Betroffenen von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die beabsichtigte Planung der Maßnahme berührt werden, ausgesprochen.

(4) Die Untersagung ist vor Fristablauf ganz oder teilweise aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 18

#### Zurückstellung von Baugesuchen

Die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr können unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen.

### § 19

#### Bekanntmachung

Die Landesentwicklungspläne und die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde und den Bezirksplanungsbehörden, ein Gebietsentwicklungsplan auch bei den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

### Abschnitt III

#### Besondere Regelungen

### § 20

#### Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von zwei Jahren über

1. ihre Absichten auf dem Gebiete der Landesentwicklung,
2. die im Rahmen der angestrebten Landesentwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

Der nächste Bericht ist dem Landtag im Jahre 1973 vorzulegen.

### § 21

#### Entschädigung

(1) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach § 17 zusammen mit einer Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 18 oder einer Veränderungssperre nach § 14 Bundesbaugesetz oder einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Bundesbaugesetz oder einer entsprechenden Untersagung auf Grund anderer Rechtsvorschriften den Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes gelten sinngemäß.

(2) Muß der Träger einer nach § 17 untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder ihm aus Anlaß der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.

(3) Dient die Untersagung nach § 17 ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann

das Land von ihm die Übernahme der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.

### § 22

#### Ersatzleistung und Entschädigung an die Gemeinden

(1) Muß eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 40 bis 44 des Bundesbaugesetzes entschädigen, weil sie einen rechtswirksamen Bebauungsplan auf Grund rechtsverbindlich aufgestellter Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf Verlangen nach § 16 geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten.

(2) Ist eine Gemeinde Eigentümerin eines Grundstücks, so kann sie im Falle des § 16 vom Land eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung des Grundstücks an Wert verlieren, die im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Planung gemacht wurden. Ihr sind außerdem die Aufwendungen für Erschließungsanlagen zu ersetzen, soweit sie infolge der Anpassung nicht mehr erforderlich sind. Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten.

(3) Eine Gemeinde, die die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes für erforderlich hält, ist berechtigt, eine förmliche Entscheidung der Landesregierung nach § 16 zu beantragen.

(4) Eine Gemeinde kann eine Ersatzleistung oder Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sie die Bezirksplanungsstelle nicht gemäß § 15 Abs. 2 rechtzeitig von ihrer Planungsabsicht unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Änderung der Bauleitplanung Begünstigten Ersatz verlangen kann.

### § 23

#### Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht

(1) Die obersten Landesbehörden haben alle von ihnen beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten Maßnahmen und Vorhaben, die für die Raumordnung Bedeutung haben können, der Landesplanungsbehörde so frühzeitig mitzuteilen, daß ihr die Wahrnehmung der Belange der Landesplanung noch möglich ist.

(2) Zu entsprechenden Mitteilungen sind die nachgeordneten Landesbehörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber der Bezirksplanungsbehörde, die kreisangehörigen Gemeinden auch gegenüber dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, verpflichtet.

(3) Die Landesplanungsbehörde und die Bezirksplanungsbehörde unterrichten über wichtige Planungsvorhaben die Landesplanungsgemeinschaft, diese unterrichtet ihre von einer Planung betroffenen Mitglieder und die betroffenen Gemeinden.

(4) Maßnahmen und Vorhaben, die eine Mitteilungs- oder Unterrichtungspflicht begründen, sind insbesondere beabsichtigte Neugründungen, Errichtung von Zweigbetrieben, Standortverlegungen, Betriebserweiterung und Betriebsstillegung größerer Wirtschaftsunternehmen sowie eine beabsichtigte Zweckentfremdung größerer landwirtschaftlicher Flächen.

### § 24

#### Auskunftspflicht

Der Landesplanungsbehörde, der Bezirksplanungsbehörde, dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde und den Landesplanungsgemeinschaften ist auf Verlangen über Planungen Auskunft zu erteilen, die für die Raumordnung Bedeutung haben können.

### § 25

#### Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes nach Anhörung des für die Landes-

planung zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu regeln

- a) die Erweiterung des Kreises der Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft durch die Bestimmung von weiteren Landesbehörden und von solchen Bundesbehörden, die der Bund als Mitglieder vorschlägt,
- b) die Zusammensetzung der Organe der Landesplanungsgemeinschaften und ihrer Bezirksplanungsbeiräte (§ 5 Abs. 5, 6 und 8),
- c) die räumliche Abgrenzung der Landesplanungsgemeinschaften,
- d) Form und Art des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne (§ 11) und der Gebietsentwicklungspläne (§ 12), einschließlich der zu verwendenden Planzeichen und ihrer Bedeutung,
- e) die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligten bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 13 Abs. 1).

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern.

#### § 26

##### Sondervorschriften für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

(1) Bis zur Neufassung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 gilt für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk als Landesplanungsgemeinschaft Abschnitt I dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 5 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 7, Abs. 9, 7 und 8 mit folgender Maßgabe:

1. Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist Mitgliederversammlung im Sinne dieses Gesetzes.
2. Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist Verwaltungs- und Planungsausschuß im Sinne dieses Gesetzes.
3. Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist Landesplaner im Sinne dieses Gesetzes.
4. § 9 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist nicht anzuwenden, soweit es sich um die Bildung von Sonderplanungsausschüssen im Sinne des § 5 Abs. 6 dieses Gesetzes handelt.

#### Abschnitt IV Schlußvorschrift

#### § 27

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. \*)

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229). Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 141) ist, soweit es § 25 betrifft, am 13. Juni 1972 und im übrigen am 1. Juli 1972 in Kraft getreten.

— GV. NW. 1972 S. 244.

34

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 1. August 1972

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) und der Verordnung über Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 11. Oktober 1957 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 1964 (GV. NW. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. § 1 Satz 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:  
„a) bei jeder bewirkten oder versuchten Zustellung;“
3. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1972

Für den Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1972 S. 248.

### Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb einer Wasserversorgungsanlage mit zugehöriger Transportleitung in Altendorf-Ulfkotte, Polsum und Marl im Kreis Recklinghausen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1972, Nr. 27, Seite 225.

Düsseldorf, den 1. August 1972

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Kaiser

— GV. NW. 1972 S. 248.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.